

Bauzener Nachrichten



Verordnungsblatt der Kreisauptmannschaft Bautzen zugleich als Konsistorialbehörde der Oberlausitz.
Amtsblatt

der Amtshauptmannschaften Bautzen und Löbau, des Landgerichts Bautzen und der Amtsgerichte Bautzen, Schirgiswalde, Herrnhut, Bernstadt und Ostritz, des Hauptsteueramts Bautzen, ingleichen der Stadträte zu Bautzen und Bernstadt, sowie der Stadtgemeinderäte zu Schirgiswalde und Weißenberg.

Organ der Handels- und Gewerbekammer zu Bittau.

Verantwortlicher Redakteur Georg G. Konze (Sprechstunden wochentags von 10 bis 11 und von 3 bis 4 Uhr). — Fernsprechanruf Nr. 51.

Die Bauzener Nachrichten erscheinen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich abends. Preis des vierteljährlichen Abonnements 3 A. Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile Spaltweite gewöhnlichen Satzes 12 1/2 Pfg., in geeigneten Fällen unter Bewährung von Rabatt; Ziffern, Tabellen u. anderer schwieriger Satz entsprechend teurer. Nachweisgebühr für jede Anzeige und Insertion 20 Pfg., für briefliche Auskunftserteilung 10 Pfg. (und Porto). Bis früh 9 Uhr eingehende Inserate finden in dem abends erscheinenden Blatte Aufnahme. Inserate nehmen die Expedition und die Annoncenbureau an, desgleichen die Herren Walde in Löbau, Claus in Weißenberg, Lipptich in Schirgiswalde, Gustav Köhling in Bernstadt, Buch in Königsbain bei Ostritz, Reugner in Ober-Gunnersdorf und von Hindenau in Pulsnitz.

Nr. 63.

Sonnabend, den 17. März, abends.

1894.

Finanzgesetz

auf die Jahre 1894 und 1895 vom 15. März 1894.

Wir, Albert von Gottes Gnaden König von Sachsen etc. etc., finden uns mit Zustimmung Unserer getreuen Stände bewogen, das Finanzgesetz auf die Jahre 1894 und 1895 zu erlassen wie folgt: § 1. Auf Grund des verabschiedeten Staatshaushalts-Etats werden die Ueberschüsse und Zuschüsse des ordentlichen Staatshaushalts für jedes der Jahre 1894 und 1895 auf die Summe von 100684389 Mk. festgesetzt und wird zu außerordentlichen Staatszwecken für diese beiden Jahre überdies noch ein Gesamtbetrag von 48926600 Mk. hiermit ausgesetzt. § 2. An jedem der beiden Jahre der Finanzperiode wird den Schulgemeinden ein Theil der Einnahmen an Grundsteuer zur Abmilderung der Schullasten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen überwiesen: a) Die zu überweisenden Beträge werden für jeden Steuerbezirk nach 2 Pfg. von jeder der beim Rechnungsabschluss auf das letztvorangegangene Jahr vorhanden gewesen Steuern einheiten berechnet und jedesmal im Monate August durch die Bezirkssteuerbeamten an die Schulgemeinden gezahlt, welche dieselben unverzüglich an die Schulgemeinden abzuliefern haben. b) Gehören die Grundstücke eines Steuerbezirks nicht sämtlich zu einem und demselben Schulbezirk, so ist die für die Steuerbezirk im ganzen ausfallende Summe unter die beteiligten mehreren Schulgemeinden nach Verhältnis der beim letzten Rechnungsabschluss über die Grundsteuer vorhanden gewesen Steuern einheiten der in dem betreffenden Steuerbezirk gelegenen Grundsteuerpflichtigen Grundstücke ihrer Schulbezirke zu vertheilen. c) Empfinden die Schulgemeinden der konfessionellen Mehrheit eine oder mehrere öffentliche Volksschulen für die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bestehen, hat die Schulgemeinde der konfessionellen Mehrheit einen Theil des erhaltenen Betrags an die Schulgemeinde der konfessionellen Minderheit abzugeben, welcher durch das Zahlenverhältnis bestimmt wird, in dem die, die öffentlichen Volksschulen besuchenden Kinder der Mehrheit und der Minderheit zu Beginn des laufenden Schuljahres zu einander gestanden haben. d) Differenzen über die Vertheilung der an die Schulgemeinden gezahlten Summen sind von den Schulaufsichtsbehörden zu entscheiden. § 3. Zu Deckung des Aufwandes für den ordentlichen Staatshaushalt und der auf die Specialklassen gewiesenen Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben derselben sind, außer den den Staatskassen im übrigen im Gemäße des Staatshaushalts-Etats zugewiesenen Einnahmen, auf jedes der Jahre 1894 und 1895 zu erheben: a) die Grundsteuer nach 4 Pfg. von jeder Steuern einheit, b) die Einkommensteuer, c) die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, d) die Schlichtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe vom vereinsländischen und die Verbrauchsabgabe vom vereinsländischen Fleischwerke, e) die Erbschaftsteuer, f) der Urkundenstempel. Ueberdies wird Unser Finanzministerium ermächtigt, für den Fall, daß Sachsen infolge seiner finanziellen Beziehungen zum Deutschen Reiche an letzteres mehr herauszahlen haben sollte, als im Staatshaushalts-Etat angenommen ist, im Jahre 1895 einen allgemeinen Zuschlag zur Einkommensteuer bis zu 20 Pro. des ganzen Jahresbetrags zu erheben. Die bei dem Zuschlage sich ergebenden Steuerbeträge sind dergestalt abzurunden, daß Beträge von 5 Pfg. und darunter in der letzten Stelle außer Ansatz gelassen, höhere in dieser Stelle sich ergebende Bruchbeträge dagegen für 10 Pfg. gerechnet werden. § 4. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, oder noch aufgehoben werden, bestehen vorchriftsmäßig fort. § 5. Die zu außerordentlichen Staatszwecken bewilligte Summe ist, soweit sie nicht aus dem Verwaltungsergebnisse der Finanzperiode 1890/91 gedeckt wird, aus den übrigen mobilien Beständen des Staatsvermögens zu entnehmen. § 6. Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1894 betr., vom 12. Dezember 1893 (Ges. u. V. Bl. S. 264). Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beibringen lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. März 1894.

L. S.

Albert.

Julius Hans von Thümmel.

Bekanntmachung

Im vorigen Jahre sind durch das Osterschießen im Bezirk mehrere Unglücksfälle verursacht worden. Die königliche Amtshauptmannschaft bringt hiermit in Erinnerung, daß durch wiederholte Bekanntmachungen darauf hingewiesen worden ist, daß das Osterschießen, soweit nicht andere und schwere strafrechtliche Bestimmungen dadurch verlegt werden, als ungebührliche Erregung ruheliebender Lärms oder Verübung groben Unfugs nach § 360, 11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft zu bestrafen ist.

Ebenso ist die Wehrzahl der Schandfeuer im Bezirk im vorigen Jahre durch das Spielen von Kindern mit Streichhölzchen verursacht worden.

Es wird daher wiederholt an alle Eltern und Haushaltungsvorstände die bringende Mahnung gerichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Rindböcke, Feuerzeuge und sonstige leicht Feuer fangende Gegenstände so aufbewahrt werden, daß sie Kindern nicht in die Hände gerathen können und jedem Spielen und unvorsichtigen Gebahren mit Feuer und Licht Seiten der Kinder mit Strenge entgegenzutreten.

Die Ortspolizeibehörden werden zugleich aufgefordert,

1) ihrerseits dem Anweisen des Osterschießens nach Kräften zu steuern und, wo dies erforderlich sein sollte, in Gemäßheit von § 78 Abs. 5 der revidirten Landgemeindeordnung, zu ihrer Unterstützung bei Führung der Aufsicht am Vorabend des Osterschießens die Heranziehung anderer Gemeindeglieder bei dem Gemeinderath zu beantragen, bez. solche selbst zuzuziehen, Zuwiderhandlungen aber entweder selbst zu bestrafen oder zur Bestrafung hier anzuzeigen;

2) den Haushaltungsvorständen ihres Orts wiederholt ihre Verpflichtung einzuschärfen, bei Aufbewahrung der Rindböcke größere Sorgfalt zu beobachten und mehr darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben den Kindern nicht zugänglich sind; auch darauf hinzuweisen, daß sie bei Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach § 47 verbunden mit § 19 Abs. 2 der Dorfverordnungs vom 18. Febr. 1775 in jedem einzelnen Falle sich strafbar machen.

Zur Bestrafung solcher Zuwiderhandlungen sind die Ortspolizeibehörden selbst zuständig.

Bautzen, am 16. März 1894.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

991 A

von Beschwitz.

6.

Bekanntmachung

Bei der am 9. dieses Monats stattgefundenen Ergänzungswahl eines Abgeordneten zur Bezirksversammlung im 2. ländlichen Wahlbezirk an Stelle des verstorbenen Herrn Rittergutsbesizers Lindner in Gudra ist

Der feierliche Schluß des Landtags.

Dresden, 16. März. (D. Bl.) Heute nachmittags 1 Uhr ist durch Se. Majestät den König im königl. Residenzschlosse der feierliche Schluß des Landtages vollzogen worden. Demselben war vormittags 10 Uhr ein öffentlicher Gottesdienst in der evangelischen Hof- und Sophienkirche vorausgegangen, welchem die Herren Staatsminister, sowie die Direktoren und Mitglieder beider Kammern und viele Gemeindeglieder beiwohnten. Bei demselben hielt der Oberhofprediger D. Meier die Predigt über das Textwort Matth. 19, 6. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“. Der dreifache Bund, der nicht gebrochen werden soll, ist 1) der Bund zwischen Fürst und Volk, 2) zwischen Volk und Evangelium, 3) zwischen diesem Bunde und Gottes Segen. Die Feierlichkeit im königl. Schlosse ging in dem in der zweiten Etage des königl. Residenzschlosses gelegenen Thronsaal vor sich. Aus diesem

Anlasse versammelten sich zufolge Ansfage des königlichen Oberhofmarschallamtes die Herren Staatsminister, sowie die Herren der ersten und zweiten Klasse der Hofrangordnung und die nicht im Dienste befindlichen königlichen Kammerherren und Flügeladjutanten um 12 Uhr 45 Min. in den Gemächern der zweiten Etage des königl. Schloßes, um Sr. Majestät dem Könige vorzutreten, als derselbe sich zum Throne begab. Die Herren der dritten, vierten und fünften Klasse der Hofrangordnung, sowie die am königl. Hofe vorgestellten, in der Hofrangordnung nicht mit begriffenen einheimischen Herren versammelten sich um halb 1 Uhr in den Paradesälen der zweiten Etage, von wo aus sie sich in den Thronsaal begaben, um die ihnen angewiesenen Plätze einzunehmen. In der Vorhalle am Eingange zur Haupttreppe waren eine Compagnie Infanterie, im Vorzimmer zur Galerie in der zweiten Etage eine Paradowache vom Gardereiterregiment und im Turm-

zimmer eine ebensolche mit Trompetern aufgetreten, welche die vorgeschriebenen militärischen Ehrenbezeugungen auszuführen hatten. Nachdem die obengenannten Herren mit dem diplomatischen Corps links vom Throne, das Präsidium und die Mitglieder der Ersten Kammer vor dem Throne rechts, das Präsidium und die Mitglieder der Zweiten Kammer vor dem Throne links und hinter diesen auf einer Estrade die Herren der übrigen Klassen der Hofrangordnung Aufstellung genommen, wurde Sr. Majestät durch den Oberhofmarschall Meldung erstattet. Se. Maj. der König begab sich nunmehr Punkt 1 Uhr mit Ihren königlichen Hoheiten den Prinzen Georg, Friedrich August und Johann Georg unter Vortritt des Cortège nach dem Thronsaal. Sobald der feierliche Zug sich dem Turmzimmer näherte, wurde von dem dafelbst aufgestellten Trompeterchor des Gardereiterregiments der Parademarsch geblasen. Beim Eintritt in den Thronsaal wurde Se. Maj.

Herr Gemeindevorstand Joh. Schulze in Bietro

gewählt worden.

Gemäß § 20 der Verordnung vom 20. August 1874 wird Solches hiermit bekannt gemacht. 27 P. Kgl. Amtshauptmannschaft Bautzen, am 16. März 1894. von Beschwitz. Spr.

Öffentliche Zustellung.

1. Auguste Wilhelmine verheh. Kreschmar geb. Köfen, Tagelöhnerin in Schwepnitz,
 2. Johanne Juliane verheh. Wehner geb. Bader, Wirthschafterin in Bertelsdorf b. Herrnhut, zu 1 und 2 vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath Martini in Bautzen,
 3. Emilie Auguste verheh. Kämisch geb. Köfer, W.-berlin in Reudorf-Laubitz bei Löbau,
 4. Marie Auguste verheh. Schube geb. Schumann, Wirthschafterin in Cossehn,
 5. Christiane Wilhelmine verheh. Trubel geb. Werner, Tagelöhnerin in Oberneufkirch,
 6. Julius Emil Hängschel, Sattler in Hinterhermsdorf, zu 3 bis 6 vertreten durch den Rechtsanwalt Sachse in Bautzen,
 7. Maria Theresia Tugendreich verheh. Kießling geb. Weber, Weberin in Oberkammerndorf, vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrath Hofig von Krenschfeld in Löbau,
- Klagen gegen ihre Ehemänner bez. zu 6 gegen die Ehefrau zu 1 den Tagelöhner Bernhard Heinrich Kreschmar, zuletzt in Bullzig bei Ramens, zu 2 den früheren Deconomen und Geschäftsführer Ernst Wilhelm Wehner, vormals in Bertelsdorf, zu 3 den Weber August Kämisch, zuletzt in Lauba bei Löbau, zu 4 den früheren Gemeindevorstand und Nahrungsbesitzer Johann Ernst Schube, zuletzt in Trauschkowitz, zu 5 den Stellmacher Julius Robert Trubel, früher in Niedeneufkirch, zuletzt in Langburkersdorf, zu 6 Antonie verheh. Hängschel geb. Sonnenschein, zuletzt in Hinterhermsdorf, zu 7 den Weber August Julius Eduard Kießling, früher in Oberkammerndorf, deren Aufenthalt jetzt unbekannt ist, zu 1-6 mit dem Antrage, die Beklagte zur Herstellung des ehelichen Lebens zu verurtheilen, bei deren Ausbleiben im Termine aber die Klägers seit der Beflagten zu scheiden; zu 7 mit dem Antrage, die zwischen den Parteien bestehende Ehe zu scheidet, und laden die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die zweite Civilkammer des königlichen Landgerichts zu Bautzen auf

den 1. Juni 1894, Vormittags 10 Uhr,

mit der an die Beklagten gerichteten Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klagen bekannt gemacht.

Bautzen, den 7. März 1894.

Der Gerichtsschreiber des königl. Landgerichts.

Sekretär Dempel.

Bekanntmachung

Nachdem der V. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Bautzen von dem königl. Ministerium des Innern genehmigt worden ist, wird derselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bautzen, am 17. März 1894.

Der Stadtrath.

Dr. Raebler, Bürgermeister.

Sbn.

V. Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Bautzen.

Auf Grund der übereinstimmenden Beschlüsse der städtischen Collegien vom 13. und 18. Januar 1894 wird das Ortsstatut der Stadt Bautzen vom 10. Dezember 1875 folgendermaßen weiter abgeändert:

1. In § 17 Zelle 1 ist die Zahl 3 zu streichen und durch die Zahl 4 zu ersetzen, während in Zelle 2 die Zahl 4 zu streichen und durch die Zahl 6 zu ersetzen ist.

2. In § 18 Zelle 1 ist die Zahl 3 zu streichen und durch die Zahl 4 zu ersetzen, auch ist der Aufzählung der besoldeten Rathsmittelglieder in Absatz 2 hinzuzufügen: „das vierte besoldete Rathsmittelglied (dritter Stadtrat) 4200 Mark.“

3. In § 27 erster Absatz sind die Worte: „zweimal je eins und einmal“ zu streichen und durch das Wort: „jedesmal“ zu ersetzen.

Bautzen, am 12. Januar 1894.

L. S. Der Stadtrath.

Dr. Raebler, Bürgermeister.

L. S. Die Stadtverordneten.

Gustav Hermann Wehlich.

Bekanntmachung

Der bisherige Revierförster in Mittel-Gunewalde, Herr Christian Ernst Lehmann in Mehltheuer ist am 9. d. M. als Revierförster für das Postwitzer Revier in Pflicht genommen worden.

Bautzen, am 10. März 1894.

Der Stadtrath.

Heerflog, a. J. Vorsitzender.

Am Dienstag, den 20. März l. J., abends 5 Uhr findet im Hotel Laue dahier ein Vortrag statt über die Kultur derjenigen Pflanzen, welche zur Fütterung an die Geflügelwirtschaft für Verwertung landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse geeignet werden können.

Zu zahlreichem Besuch wird hiermit eingeladen.

Bautzen, den 16. März 1894.

Das Direktorium des landw. Kreis-Vereins.

G. Pfannenstiel.

Brugger.